

**VERORDNUNG
ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR STRASSENWÄRTER IN
BESONDERER VERWENDUNG**

2200/59-0	Stammverordnung Blatt 1, 2	82/80	1980-06-27
2200/59-1	1. Novelle Blatt 2	99/87	1987-09-15
2200/59-2	2. Novelle Blatt 1/2	104/09	2009-09-30

2200/59-2

Ausgegeben am
30. September 2009

Jahrgang 2009
104. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 8. September 2009 aufgrund des § 118 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–66, und des § 21 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300–44, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die Prüfung für
Straßenwärter in besonderer Verwendung**

Artikel I

Die Verordnung der NÖ Landesregierung über die Prüfung für Straßenwärter in besonderer Verwendung, LGBl. 2200/59, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:
2. § 4 lautet:

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200, wird verordnet:

§ 1

Die Prüfung für Straßenwärter in besonderer Verwendung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, einfache Skizzen, Berechnungen und Meldungen zu verfassen.

(2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

§ 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfasst den Gegenstand Allgemeines Verwaltungsrecht und Dienstrecht mit den Fächern:

- 1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes,*
- 2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,*
- 3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.*

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

- 1. Bau und Erhaltung der Straßen mit den Fächern:*
 - a) die Kenntnis der für den Straßenbau und für die Straßenerhaltung notwendigen Vorschriften, Baustoffkunde, Vermessungskunde, Erdbau,*
 - b) Brücken und Durchlässe,*
 - c) Mauern,*
 - d) Betrieb und Erhaltung von Tunnel, Signalbrücken und Überkopfwegweiser, Lärmschutzwände, Geankerte Konstruktionen, Lawinenverbauungen und Steinschlagsicherungen,*
 - e) Straßenoberbau, Entwässerungseinrichtungen, Instandhaltung und Bepflanzung von Böschungen,*

- f) *Park- und Rastplätze, Bankette, Gehsteige, Geh- und Radwege, Busbuchungen, Lärmschutzeinrichtungen,*
 - g) *Sondernutzung von Straßengrund;*
2. *Ausrüstung, Winterdienst und rechtliche Grundlagen mit den Fächern*
- a) *Straßenausrüstung,*
 - b) *Winterdienst,*
 - c) *Aufgaben der Partieführung,*
 - d) *Straßenrecht und Bedienstetenschutz.*

(3) Von einer Prüfung der Fächer gemäß Abs. 2 Z. 1 lit.a, c und e des Gegenstandes gemäß Abs. 2 Z. 1, sowie der Fächer gemäß Abs. 2 Z. 2 lit.a und b des Gegenstandes gemäß Abs. 2 Z. 2 ist bei Nachweis eines positiven Abschlusses des Lehrberufes "Straßenerhaltungsfachmann" durch den Kandidaten Abstand zu nehmen.

§ 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte, die ein abgeschlossenes universitäres Vollstudium an einer Technischen Universität oder an einer Universität für Bodenkultur vorweisen können und auf dem Gebiet des Straßen- und Brückenbaues verwendet werden, Beamte mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Vollstudium und im Straßen- und Brückenbau tätige leitende Beamte bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken. Der Prüfungskommissär für den im § 3 Abs. 1 angeführten Gegenstand muss rechtskundig und der Prüfungskommissär für den im § 3 Abs. 2 Z. 2 angeführten Gegenstand muss auf dem Gebiet des Straßen- und Brückenbaues als leitender Beamter tätig sein.